

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag-nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4483

A09, A11

Ansprechpartner:

Hauptreferent Dr. Markus Faber
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-310
Fax-Durchwahl: 0211-300491-660
E-Mail: markus.faber@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: (LKT NRW)

Referentin Friederike Scholz
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0221-37711-440
Fax-Durchwahl: 0221-37711-409
E-Mail: friederike.scholz@staedtetag.de
Aktenzeichen: 50.70.00 N (StNRW)

Hauptreferent Michael Becker
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-246
Fax-Durchwahl: 0211-4587-291
E-Mail:
michael.becker@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 16.0.11 (StGB NRW)

Datum: 18.11.2016

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 24. November 2016
Zehntes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13261**

Ihr Schreiben vom 04.11.2016 (Geschäftszeichen: I.1/A 09)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) möchten wir uns bedanken. Die vorgesehenen Änderungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit den Koalitionsfraktionen von SPD und Grünen vom 16.12.2015.

Erlauben Sie uns, vorab eine grundsätzliche Änderung in der Zuweisung auf die Kommunen einzufordern:

Nach § 1 Abs. 1, S. 1 FlüAG wird folgender Satz 2 eingefügt: „Eine Zuweisung auf die Kommunen soll nur erfolgen, wenn eine weitere Unterbringung in Landeseinrichtungen rechtlich nicht zulässig ist.“

Zu Art. 1 Nummer 3 c:

Die ab Januar 2017 vorgesehene monats- und personenscharfe Abrechnung ist ein wesentlicher Teil der verabredeten Systemumstellung. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen bedürfen der technischen Umsetzung. Die dafür notwendigen Voraussetzungen werden derzeit in einer Arbeitsgruppe zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung erarbeitet. Derzeit wird ein Probelauf bei ausgewählten Kommunen durchgeführt. Es ist landesweit eine möglichst reibungslose Umstellung ab Januar 2017 sicherzustellen.

Zu Art. 1 Nummer 3 d:

Die Regelung wird begrüßt. Denn so wird sichergestellt, dass Dispense zu Gunsten einzelner Städte und Gemeinden durch die Bezirksregierung nicht mehr zulasten der übrigen Städte und Gemeinden gehen. Im Übrigen darf die angedachte Kostenerstattungsregelung nicht dazu führen, dass die beantragende Kommune unverhältnismäßig belastet wird.

Zu Art. 1 Nummer 4:

Sowohl die Regelungen zum Personenkreis als auch zur Höhe der monatlichen Kostenpauschale entsprechen der Vereinbarung. Die Abrechnungsmodalitäten sind sachgerecht. Dabei gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass aufgrund der automatisierten Übermittlung der Daten und einer zügigen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung einschließlich einer gegebenenfalls notwendigen Rückäußerung der Städte und Gemeinden im Regelfall die personenscharfe Abrechnung in dem vorgesehenen Zeitkorridor gemäß dem Gesetzentwurf stattfindet. Strittige Sachverhalte sollten dementsprechend so schnell wie möglich gelöst werden und im absoluten Regelfall nicht zu einer Verzögerung der Auszahlung des Betrages für diese konkrete Person führen.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen im Hinblick auf die vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 5 Nummer 1b darauf hin, dass die Städte und Gemeinden ohne eigene Ausländerbehörden keinen, die größeren Städte und Kreise mit eigenen Ausländerbehörden nur sehr geringen, Einfluss auf die Durchführung einer vollziehbaren Ausreisepflicht haben. Vor dem Hintergrund, dass sich eine sehr hohe Zahl von eigentlich ausreisepflichtigen Personen in den Städten und Gemeinden befinden und dort weiterhin Hilfeleistungen beziehen, ist eine Begrenzung der Zahlungspflicht auf drei Monate letztendlich nicht sachgerecht. Es muss daher sichergestellt werden, dass bis zur endgültigen Ausreise eine umfassende Berücksichtigung im FlüAG erfolgt.

Zu dem vorgesehenen § 4 Abs. 6, wonach das Ministerium durch allgemeine Weisung Verfahrensvorgaben regeln kann, ist anzumerken, dass diese im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festzulegen sind. Denn solche Regelungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen.

Zu Art. 2 und Art. 3:

Die dortigen Regeln sehen eine Absenkung der Anrechnungsfaktoren von Plätzen in Landeseinrichtungen vor. Dem Grunde nach ist die vorgesehene Reduzierung sachgerecht. Allerdings lässt sich feststellen, dass gleichwohl auch in den durch die beabsichtigte Absenkung betroffenen Städten und Gemeinden die Flüchtlinge faktisch vor Ort sind und dementsprechend auch kommunale Kosten verursachen. Im Übrigen war und ist für die kommunale Akzeptanz zur Errichtung und zum Betrieb einer Landeseinrichtung die bisherige Anrechnung ein wesentlicher Faktor.

Es ist daher umso wichtiger, dass die aus der Umstellung der Anrechnung resultierenden Folgen einer auflebenden kommunalen Aufnahmeverpflichtung angemessener berücksichtigt werden. Daher sind die vorgesehenen Beträge angemessen zu erhöhen sowie die Zeiträume angemessen zu strecken.

Gleichzeitig ist die bestehende Regelung des § 3 Abs. 4, S. 3 FlüAG sachlich und zeitlich zu erweitern. Sachlich insoweit, als Veränderungen in der Anrechnung nicht nur durch Schließung, sondern auch durch signifikante Platzreduzierung oder auch Änderungen in der Anrechnungsregel (wie jetzt im Gesetz vorgesehen) erfolgen können. Zeitlich sollte die Übergangszeit von 4 Monaten auf 10 Monate verlängert werden. Kommunen, deren Aufnahmeverpflichtung wieder auflebt, müssen oft erst wieder neue Unterbringungseinrichtungen errichten. Hierfür ist regelmäßig eine Vorlaufzeit von mindestens 10 Monaten erforderlich.

Hier schlagen wir folgende Neufassung des § 3 Abs. 4, S. 3 FlüAG vor:

„Reduziert sich die Zahl der gem. Satz 1 oder 2 zu berücksichtigenden Aufnahmeplätze in nicht nur unerheblicher Zahl, vermindert sich insoweit die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

1. Im ersten Monat um 90% der Differenz zu den zuvor angerechneten Aufnahmeplätzen.
2. ...
9. Im neunten Monat um 10% der Differenz zu den zuvor angerechneten Aufnahmeplätzen.
10. Ab dem zehnten Monat entfällt die Anrechnung der reduzierten Plätze.“

Weiterhin schlagen wir vor, dass die Regelung des § 3 Abs. 4, S. 3 (neu) auch für die nun vorgesehene Umstellung des Umfangs der Anrechnung der Plätze der Landeseinrichtung angewandt wird.

Sonstiges:

Im Übrigen ist zum Stichtag des 31.12.2016 die konkrete Zahl an Flüchtlingen zu ermitteln, für die nach dem FlüAG 2016 Erstattungen zu erbringen waren. Im Falle einer höheren Zahl an anzurechnenden Flüchtlingen ist dementsprechend der Betrag den Städten und Gemeinden noch zu erstatten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass gegenüber dem Haushaltsansatz des Landes für 2017 eine Verringerung von ca. 802 Millionen Euro gegenüber 2016 vorgesehen ist. Jedoch kann es nicht sein, dass der mittlerweile doch sehr häufig zügige Rechtskreiswechsel in Leistungen nach dem SGB dazu führt, dass trotz der Übernahme der Kosten der Unterkunft

durch den Bund weitergehende Finanzierungslücken von den Städten und Kommunen zu tragen sind. Denn der kommunale Haushaltsspielraum ist erschöpft. Dementsprechend haben Bund und Land dafür Sorge zu tragen, dass insoweit eine hinreichende Kostenerstattung gegenüber den Kommunen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen